

**Streffing**

**Einführung  
in die  
örtliche Rechnungsprüfung**

## **Herausgeber**

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

LWL-Rechnungsprüfungsamt

Piusallee 1 - 3

48133 Münster

Telefon: 0251 591-5361

Telefax: 0251 591-227

E-Mail: [heike.daldrup@lwl.org](mailto:heike.daldrup@lwl.org)

Internet LWL: [www.lwl.org](http://www.lwl.org)

Internet LWL-Rechnungsprüfungsamt: [www.lwl-rpa.de](http://www.lwl-rpa.de)

## **Bearbeitung**

Assessor Thomas Streffing

Leiter des LWL-Rechnungsprüfungsamtes

## **Bearbeitungsstand**

23.07.2012

## **Urheberrecht**

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung der Leitung des LWL-Rechnungsprüfungsamtes. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

## Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
<b>1. Einleitung</b>	<b>1</b>
<b>2. Organisation der Rechnungsprüfung in Deutschland</b>	<b>2</b>
2.1 Organisation der Rechnungsprüfung auf Bundesebene	2
2.2 Organisation der Rechnungsprüfung in Nordrhein-Westfalen	3
2.2.1 Organisation der Rechnungsprüfung auf Landesebene	3
2.2.1.1 Der Landesrechnungshof	3
2.2.1.2 Die Gemeindeprüfungsanstalt	4
2.2.2 Organisation der Rechnungsprüfung auf kommunaler Ebene	5
<b>3. Netzwerke in der Rechnungsprüfung</b>	<b>7</b>
3.1 Die VERPA	7
3.2 Die VLRG	8
3.3 Die Kommunalprüfung Hessen	8
3.4 Arbeitstagung der Leitungen der Rechnungsprüfungsämter der höheren Kommunalverbände	8
3.5 Das IDR	8
3.6 Die kommunalen Spitzenverbände	8
3.7 Die KGSt	9
3.8 Das KBW	9
3.9 Studieninstitute	9
3.10 Das IDW	10
3.11 Das DIIR	10
3.12 Exkurs: „der gemeindehaushalt“	10
<b>4. Die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung</b>	<b>11</b>
4.1 Überblick	11
4.2 Gesetzliche Aufgaben	11
4.2.1 Gesetzliche Aufgaben nach der Gemeindeordnung	11
4.2.1.1. Prüfung des Jahresabschlusses	11
4.2.1.2 Prüfung der Eröffnungsbilanz	13
4.2.1.3 Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 benannten Sondervermögen	13
4.2.1.4 Prüfung des Gesamtabchlusses	14
4.2.1.5 Laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses	15

4.2.1.6	Dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Gemeinde und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen	15
4.2.1.7	Programmprüfung	16
4.2.1.8	Prüfung der Finanzvorfälle gem. § 100 Abs. 4 Landeshaushaltsordnung	16
4.2.1.9	Vergabeprüfung	17
4.2.2	Gesetzliche Aufgaben nach dem Korruptionsbekämpfungsgesetz	18
4.2.2.1	Anzeigepflicht	18
4.2.2.2	Beratungspflicht	18
4.2.3	Gesetzliche Aufgaben nach dem Investitionsförderungsgesetz NRW	19
4.3	Übertragene Aufgaben	19
4.3.1	Prüfung der Verwaltung auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit	20
4.3.2	Betätigungsprüfung/Buch- und Betriebsprüfung	21
4.4	Prüfungsaufträge	21
5.	Die Stellung der örtlichen Rechnungsprüfung	23
5.1	Die Rechtsstellung der örtlichen Rechnungsprüfung	23
5.2	Die Rechtsstellung der Leitung und der Prüferinnen/Prüfer	24
5.2.1	Bestellung und Abberufung	24
5.2.2	Unvereinbarkeiten	26
5.3	Befugnisse der örtlichen Rechnungsprüfung	27
5.3.1	Befugnisse nach der Gemeindeordnung	27
5.3.2	Befugnisse nach der Rechnungsprüfungsordnung	30
5.3.3	Befugnisse nach dem Korruptionsbekämpfungsgesetz	31
5.4	Pflichten der örtlichen Rechnungsprüfung	31
5.4.1	Berichterstattung über das Prüfungsergebnis	31
5.4.2	Erteilung bzw. Versagung eines Bestätigungsvermerks	33
5.4.3	Pflichten nach dem Korruptionsbekämpfungsgesetz	33
5.5	Prüfung durch Dritte	33
6.	Der Rechnungsprüfungsausschuss	35
7.	Das Wesen der örtlichen Rechnungsprüfung	38
7.1	Örtliche Rechnungsprüfung als interne Prüfinstitution	38
7.2	Sonstige Institutionen	39
7.2.1	Controlling	39
7.2.2	Interne Revision (Innenrevision)	39
7.2.3	Wirtschaftsprüfung	40

<b>8.</b>	<b>Interne Organisation der örtlichen Rechnungsprüfung</b>	<b>42</b>
<b>8.1</b>	<b>Aufbauorganisation</b>	<b>42</b>
<b>8.2</b>	<b>Einarbeitung</b>	<b>43</b>
<b>8.3</b>	<b>Wissensmanagement</b>	<b>43</b>
<b>8.4</b>	<b>Qualitätsmanagement</b>	<b>43</b>
<b>8.5</b>	<b>Prüfungscontrolling</b>	<b>44</b>
<b>8.6</b>	<b>Identität der örtlichen Rechnungsprüfung</b>	<b>44</b>
<b>8.7</b>	<b>Öffentlichkeitsarbeit</b>	<b>45</b>
<b>8.8</b>	<b>Ressourcenausstattung</b>	<b>45</b>
<b>8.8.1</b>	<b>Personalausstattung</b>	<b>46</b>
<b>8.8.2</b>	<b>Finanzausstattung</b>	<b>47</b>
<b>9.</b>	<b>Grundlagen der Prüfungstätigkeit</b>	<b>48</b>
<b>9.1</b>	<b>Prüfung</b>	<b>48</b>
<b>9.2</b>	<b>Beratung/Gutachtliche Stellungnahme</b>	<b>50</b>
<b>9.3</b>	<b>Mitwirkung in Projekten oder Arbeitskreisen</b>	<b>51</b>
<b>9.4</b>	<b>Zeitpunkt der Prüfung</b>	<b>51</b>
<b>9.4.1</b>	<b>Vorab-Prüfung (ex-ante-Prüfung)</b>	<b>52</b>
<b>9.4.2</b>	<b>Begleitende Prüfung (kurrente Prüfung)</b>	<b>52</b>
<b>9.4.3</b>	<b>Nachträgliche Prüfung (ex-post-Prüfung)</b>	<b>52</b>
<b>9.5</b>	<b>Prüfungsmaßstäbe</b>	<b>53</b>
<b>9.5.1</b>	<b>Ordnungsmäßigkeit</b>	<b>53</b>
<b>9.5.2</b>	<b>Rechtmäßigkeit</b>	<b>53</b>
<b>9.5.3</b>	<b>Zweckmäßigkeit</b>	<b>54</b>
<b>9.5.4</b>	<b>Wirtschaftlichkeit</b>	<b>55</b>
<b>9.6</b>	<b>Prüfungsmethoden</b>	<b>56</b>
<b>9.6.1</b>	<b>Vollprüfung oder Stichprobenprüfung</b>	<b>57</b>
<b>9.6.2</b>	<b>Einpersonenprüfung oder Teamprüfung</b>	<b>57</b>
<b>9.6.3</b>	<b>Einzelfallprüfung oder Systemprüfung</b>	<b>58</b>
<b>9.6.4</b>	<b>Progressive oder retrograde Prüfung</b>	<b>58</b>
<b>9.6.5</b>	<b>Analytische Prüfungshandlungen</b>	<b>58</b>
<b>9.6.6</b>	<b>Prozessorientierte Prüfung</b>	<b>59</b>
<b>9.7</b>	<b>Der Prüfungsablauf</b>	<b>60</b>
<b>9.7.1</b>	<b>Prüfungsvorbereitung</b>	<b>60</b>
<b>9.7.2</b>	<b>Prüfungsdurchführung</b>	<b>60</b>
<b>9.7.3</b>	<b>Prüfungsbericht</b>	<b>61</b>
<b>9.7.4</b>	<b>Ausräumungsverfahren</b>	<b>61</b>
<b>9.7.5</b>	<b>Prüfungsreview</b>	<b>61</b>
<b>9.7.6</b>	<b>Berichterstattung gegenüber der Politik/Verwaltungsspitze</b>	<b>62</b>

<b>10</b>	<b>Prüfungspsychologie</b>	<b>63</b>
<b>10.1</b>	<b>Beteiligte und Rollen</b>	<b>63</b>
<b>10.2</b>	<b>Günstige Rahmenbedingungen</b>	<b>64</b>
<b>11</b>	<b>Rechnungsprüfung und Datenschutz</b>	<b>67</b>

## Literaturverzeichnis

Arens/Heelein/Schmittwilken	Die Unbedenklichkeit des DV-Buchführungssystems unter SAP ERP (Fundstelle: <a href="http://www.lwl-rpa.de">www.lwl-rpa.de</a> )
Beck'scher Bilanzkommentar	Handels- und Steuerbilanz, 7. Auflage 2010
Elbel	Reichweite der vergaberechtlichen Figur des „In-House-Geschäfts“ im öffentlich-rechtlichen „Konzern“, Vergaberecht 2011, 185
Elling/Illerrhues	Einführung in die Prüfung eines „fachlichen“ Internen Kontrollsystems (IKS) (Fundstelle: <a href="http://www.lwl-rpa.de">www.lwl-rpa.de</a> )
Erdmann	Die begleitende Prüfung durch das kommunale Rechnungsprüfungsamt, der gemeindehaushalt 2012, 9
Gemeindeprüfungsanstalt NRW	Gemeindehaushaltsrecht Nordrhein-Westfalen, 3. Nachlieferung 4/2009 (zitiert: GPA)
Gemeindeprüfungsanstalt NRW	Überörtliche Prüfung der kreisfreien Städte in den Jahren 2007 bis 2008 (Gesamtbericht), Juni 2009 (zitiert: GPA, Gesamtbericht)
Glanemann	Einführung in die kommunale Jahresabschlussprüfung (Fundstelle: <a href="http://www.lwl-rpa.de">www.lwl-rpa.de</a> )
Gohlke	Die örtliche Rechnungsprüfung - Funktion, Effektivität und Effizienz in kritischer Analyse - 1997 (zitiert: Gohlke)
Hauser	Stellung des Bundesrechnungshofs im System der Gewaltenteilung und in der öffentlichen Verwaltung, DVBl 2006, 539
Heiden/Wambach	Das Institut für Rechnungsprüfer (IDR) veröffentlicht Standards für die Durchführung und Berichterstattung bei kommunalen Jahresabschlussprüfungen, der gemeindehaushalt 2008, 258
Held u. a.	Kommunalverfassungsrecht Nordrhein-Westfalen, 20. Nachlieferung, 11/2008 (zitiert: Held)
Heuer u. a.	Kommentar zum Haushaltsrecht des Bundes und der Länder sowie der Vorschriften zur Finanzkontrolle, 50. Ergänzungslieferung, 7/2010 (zitiert: Heuer)
Horvath & Partner	Das Controllingkonzept – Der Weg zu einem wirkungsvollen Controllingssystem, 3. Auflage 1998 (zitiert: Horvath)
IDR	Prüfungsleitlinie 200 „Leitlinien zur Durchführung von kommunalen Jahresabschlussprüfungen“, Stand: 17.02.2009

## LWL-Rechnungsprüfungsamt

---

IDR	Prüfungsleitlinie 260 „Leitlinien zur Berichterstattung bei kommunalen Abschlussprüfungen“, Stand: 17.02.2009
IDR	Prüfungsleitlinie 300 „Leitlinien zur Durchführung von kommunalen Gesamtabchlussprüfungen“, Stand: 28.03.2012
IDR	Prüfungsleitlinie 720 „Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft“, Stand: 17.02.2009
IDR	Prüfungsleitlinie 800 „Leitlinie zur Durchführung von Prüfungen kommunaler Geldanlagen“, Stand: 28.03.2012
Illerhues	Einführung in die prozessorientierte Rechnungsprüfung (Fundstelle: <a href="http://www.lwl-rpa.de">www.lwl-rpa.de</a> )
Janz/Laumann/ Lübbert/Rohmann	Einführung in die Vergabepflichtprüfung (Fundstelle: <a href="http://www.lwl-rpa.de">www.lwl-rpa.de</a> )
Kämmerling	Die Rechtsstellung der örtlichen Rechnungsprüfung in Nordrhein-Westfalen, Verwaltungsrundschau 2007, 21
Kämmerling	Kommunale Rechnungsprüfung in NRW, der Gemeindehaushalt 2009, 8
Kämmerling	Aufgabenfelder und Grenzen der kommunalen Rechnungsprüfung, Der Landkreis, 352
KGSt	Rechnungsprüfung und Neues Steuerungsmodell, Bericht Nr. 2/1997 (zitiert: KGSt Nr. 2/1997)
KGSt	Praxis der kommunalen Rechnungsprüfung, Bericht Nr. 9/2002 (zitiert: KGSt Nr. 9/2002)
KGSt	Rechnungsprüfung im neuen Haushalts- und Rechnungswesen; Band 1: Grundlagen, Optionen, Vorgehensmodelle, Bericht Nr. 7/2007 (zitiert: KGSt Nr. 7/2007)
KGSt	Kommunales Risikomanagement; Teil 1: Das kommunale Risikofrühwarnsystem, Bericht Nr. 5/2011 (zitiert: KGSt Nr. 5/2011)
KGSt	Wirtschaftlich handeln – ausgewählte Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen auf dem Prüfstand, Bericht Nr. 7/2011 (zitiert: KGSt Nr. 7/2011)
Kramer	Einführung in die Kulturprüfung (Fundstelle: <a href="http://www.lwl-rpa.de">www.lwl-rpa.de</a> )
Lopacki	Das Recht der Rechnungshöfe auf Personalaktenvorlage, DÖD 2009, 269
Löwer	Regierungsarkana und Kontrolle der Rechnungshöfe, NW/VBl 2009, 125
Möllers/Solke	Einführung in die Vorprüfung (Fundstelle: <a href="http://www.lwl-rpa.de">www.lwl-rpa.de</a> )



Oebbecke/Desens	Die Rechtsstellung der Leitungen der örtlichen Rechnungsprüfung in Nordrhein-Westfalen, 2012 (zitiert: Oebbecke/Desens)
Pein	Gesetzesauslegung in der öffentlich-rechtlichen Klausur, Verwaltungsrundschau 2010, 200
Pook/Dott	Wirtschaftlichkeit und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen im doppelten Kontext, Der Landkreis 2011, 347
Preißler, P. / Preißler, G.	Lexikon Controlling, 2007
Rehn u. a.	Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, 33. Ergänzungslieferung 2/2009 (zitiert: Rehn)
Reus/Mühlhausen	Öffentliche Finanzkontrolle durch unabhängige Rechnungshöfe: Rechtsgrundlagen und Prüfungsmethodik, Verwaltungsrundschau 2010, 1
Reus/Mühlhausen	Vorlage von Personalakten im Rahmen der Rechnungshofkontrolle, DÖD 2010, 265
Schulz	Einführung in die Wirtschaftlichkeitsprüfung (Fundstelle: <a href="http://www.lwl-rpa.de">www.lwl-rpa.de</a> )
Schwarz	Personalakten und Rechnungshofkontrolle, DÖD 2010, 68
Schwarz	Finanzkontrolle im föderalen Mehrebenensystem, DVBI 2011, 135
Stember	Hindernisse für ein Prozessmanagement in Verwaltungen, innovative Verwaltung 2011, 17
Streffing u. a.	Organisationsuntersuchung im LWL-Rechnungsprüfungsamt, der gemeindehaushalt 2007, 231
Streffing	Die Umsetzung der Organisationsuntersuchung im LWL-Rechnungsprüfungsamt, der gemeindehaushalt 2009, 134
Streffing/Gehrmeyer	Methodik der Auslegung von Rechtsvorschriften, der gemeindehaushalt 2009, 222
Streffing/Mensmann	Strafbarkeit durch Unterlassen – ein Risiko für die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung?, der gemeindehaushalt 2010, 199
Streffing	Vom Nutzen der Rechnungsprüfung, der gemeindehaushalt 2011, 128
Streffing	Die Prüfung der Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns, der gemeindehaushalt 2011, 206
Streffing	Qualitätsmanagement in der Rechnungsprüfung, der gemeindehaushalt 2012, 61
VERPA	Qualitätsmanagement-Konzept für die örtliche Rechnungsprüfung – Eine Praxishilfe, 2009 (zitiert: QM-Konzept)

Voringer	Rechnungsprüfung der Kommunen, 2. Auflage 2009
Waldhoff	Verfassungsfragen der Kontrollkompetenzen des Landesrechnungshofs in gestuften Vermögensprivatisierungen, NWVBI 2009, 369
<a href="http://www.diir.de/">www.diir.de/</a>	ueber-das-diir/berufsgrundlagen
Zahradnik	Die öffentliche Finanzkontrolle nach Umstellung auf die Doppik, Erster Rechnungsprüfertag 2008 des IDR – Fundstelle: <a href="http://www.idrd.de">www.idrd.de</a> – (zitiert: Zahradnik)

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Alt.	Alternative
Art.	Artikel
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BHO	Bundeshaushaltsordnung
BRHG	Gesetz über den Bundesrechnungshof
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
DIIR	Deutsches Institut für Interne Revision e. V.
DÖD	Der Öffentliche Dienst
DSG	Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt
Erl.	Erläuterung
etc.	et cetera
e. V.	eingetragener Verein
ff.	folgende
gem.	gemäß
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ggf.	gegebenenfalls
GkG	Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit
GO	Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
GPA	Gemeindeprüfungsanstalt
GPAG	Gesetz über die Gemeindeprüfungsanstalt
GV.NRW	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
HS.	Halbsatz
IDR	Institut der Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen in Deutschland e. V.
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
IFG NRW	Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen
InvföG	Investitionsförderungsgesetz NRW

i. S. d.	im Sinne des
i. V. m.	in Verbindung mit
KBW	Kommunales Bildungswerk e. V.
KGSt	Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement
KorruptionsbG	Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW
KrO	Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
KWahlG	Kommunalwahlgesetz
LBG	Landesbeamten-gesetz
LHO	Landeshaushaltsordnung
LRHG	Gesetz über den Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen
LVerbO	Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
LWL	Landschaftsverband Westfalen-Lippe
LWL-RPO	Rechnungsprüfungsordnung für den Landschaftsverband Westfalen-Lippe
NKFEG	Gesetz zur Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen
Nr./Nrn.	Nummer/Nummern
NRW/NW	Nordrhein-Westfalen
NWVBI	Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter
OVG NRW	Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
QM	Qualitätsmanagement
RN	Randnummer
S.	Satz
sog.	sogenannte
StGB	Strafgesetzbuch
u. a.	unter anderem
Verf NRW	Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen
VERPA	Vereinigung der Leiterinnen und Leiter örtlicher Rechnungsprüfungen in Nordrhein-Westfalen e. V.
VersR	Versicherungsrecht
vgl.	vergleiche
VgV	Vergabeverordnung

VLRG	Vereinigung der Leiterinnen und Leiter der Rechnungsprüfungsämter der Großstädte des Landes Nordrhein-Westfalen
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOF	Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen
VOL	Verdingungsordnung für Leistungen
VR	Verwaltungsroundschau
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
z. B.	zum Beispiel

## 1. Einleitung

Gem. § 104 Abs. 1 GO ist die örtliche Rechnungsprüfung dem Rat unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.

Sie ist von fachlichen Weisungen frei.

Hinsichtlich des Wesens der Rechnungsprüfung führt das OVG NRW aus, dass es sich bei der Rechnungsprüfung allgemein in erster Linie um eine gemeindeinterne verwaltungstechnische Kontrolle handelt.<sup>1</sup>

Bereits hieraus wird ersichtlich, dass es sich bei der örtlichen Rechnungsprüfung, für die auch andere Begriffe wie Rechnungsprüfungsamt etc. gebräuchlich sind, um eine besondere Organisationseinheit innerhalb der Verwaltung handelt: Kontrolle als Hauptaufgabe, dem Rat unmittelbar unterstellt und dann auch noch frei von fachlichen Weisungen - das gibt es sonst nirgends in der Verwaltung.

Um das „Wesen der Rechnungsprüfung“ besser zu verstehen und die dort wahrzunehmenden Aufgaben sachgerecht wahrnehmen zu können, bedarf es entsprechender Kenntnisse.

Diese sollen durch die vorliegende „**Einführung in die örtliche Rechnungsprüfung**“ in ihren **Grundzügen** überblicksmäßig vermittelt werden. Auf vertiefende Ausführungen wird grundsätzlich ebenso wie auf eine ausführliche Darstellung von Problemen oder die Auseinandersetzung mit Streitfragen verzichtet. Das Studium weiterführender Literatur und der Besuch von Fortbildungsveranstaltungen ist deshalb zwingend erforderlich.

Es wird vorrangig auf die Rechtslage und die Praxis in Nordrhein-Westfalen abgestellt.

**Unverzichtbar ist es, sich dabei mit den relevanten Rechtsvorschriften zu befassen.**

Hingewiesen sei darauf, dass grundsätzlich die Vorschriften der GO über die Rechnungsprüfung angeführt werden, da diese – sofern keine Sonderregelungen bestehen – gem. § 53 Abs. 1 KrO und § 23 Abs. 2 S. 1 LVerbO für die Kreise und Landschaftsverbände entsprechend gelten.

Thomas Streffing

Leiter des LWL-Rechnungsprüfungsamtes

---

<sup>1</sup> OVG NRW, NWVBI 2007, 117

## 2. Organisation der Rechnungsprüfung in Deutschland

### Einführung

Die Zuständigkeit für die Rechnungsprüfung obliegt in Deutschland unterschiedlichen Institutionen.

Auf der Bundesebene gibt es den Bundesrechnungshof mit seinen Prüfungsämtern.

In Nordrhein-Westfalen sind auf Landesebene der Landesrechnungshof mit den staatlichen Rechnungsprüfungsämtern sowie die Gemeindeprüfungsanstalt eingerichtet.

Auf kommunaler Ebene ist in Nordrhein-Westfalen in jeder Gemeinde der Prüfungsausschuss als Pflichtausschuss zu bilden. Von kleineren Kommunen abgesehen, ist darüber hinaus eine örtliche Rechnungsprüfung (anderer Begriff: Rechnungsprüfungsamt) einzurichten. Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich unter bestimmten Voraussetzungen Dritter (z. B. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften) als Prüfer bedienen.

Die **historische Entwicklung der Rechnungsprüfung** in Deutschland ist im Überblick dargestellt bei Heuer, V. Teil 1, RN 1-9 sowie bei Gohlke, S. 12 f.

### 2.1 Organisation der Rechnungsprüfung auf Bundesebene

Gem. Art. 114 Abs. 2 S. 1 GG prüft der **Bundesrechnungshof**, dessen Mitglieder richterliche Unabhängigkeit besitzen, die Rechnung sowie die Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes (vgl. auch § 88 Abs. 1 BHO).

Er ist gem. § 1 S. 1 BRHG eine oberste Bundesbehörde und als unabhängiges Organ der Finanzkontrolle nur dem Gesetz unterworfen.

Gem. § 2 Abs. 1 BRHG hat der Bundesrechnungshof seinen Sitz in Bonn und kann Außenstellen einrichten.

Der Bundesrechnungshof kann **Prüfungsämter** einrichten, die seiner Dienst- und Fachaufsicht unterstellt sind (§ 20 a Abs. 1 BRHG).

Einzelheiten zu den Aufgaben und Kompetenzen des Bundesrechnungshofs und der Prüfungsämter ergeben sich aus den §§ 88 ff. BHO.

Für die Kommunen ist vor allem § 91 BHO bedeutsam, wonach der Bundesrechnungshof vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelung berechtigt ist, bei Stellen außerhalb der Bundesverwaltung zu prüfen, wenn sie z. B. Teile des Bundeshaushaltsplans ausführen oder vom Bund Ersatz von Aufwendungen erhalten.<sup>2</sup>

---

<sup>2</sup> Näher hierzu: Oebbecke/Desens, S. 23 ff.

Von besonderer Relevanz für die Kommunen ist aktuell auch § 6 a des Zukunftsinvestitionsgesetzes, wonach der Bundesrechnungshof gemeinsam mit dem jeweiligen Landesrechnungshof prüft, ob die Finanzhilfen aus dem Konjunkturpaket II zweckentsprechend verwendet wurden. Diese Prüfkompetenz ist allerdings nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts mit Art. 30 und Art. 109 Abs. 1 GG teilweise unvereinbar und nichtig.<sup>3</sup>

Zur Abgrenzung der Kompetenzen von Bundesrechnungshof und Landesrechnungshöfen näher: Schwarz, Finanzkontrolle im föderalen Mehrebenensystem, DVBI 2011, 135.

Mit der Stellung des Bundesrechnungshofs befasst sich die folgende Abhandlung: „Hauser, Stellung des Bundesrechnungshofs im System der Gewaltenteilung und in der öffentlichen Verwaltung, DVBI 2006, 539“.

Nähere Informationen sind erhältlich unter <http://www.bundesrechnungshof.de/>.

Kommunen können sich gegen eine Prüfung durch die Rechnungshöfe, die deren Prüfungsrecht überschreitet, gerichtlich zur Wehr setzen. Streitigkeiten über die Reichweite des Prüfungsrechts der Rechnungshöfe entscheiden die Verwaltungsgerichte; die Prüfungsanordnung ist Verwaltungsakt.<sup>4</sup>

## 2.2 Organisation der Rechnungsprüfung in Nordrhein-Westfalen

### 2.2.1 Organisation der Rechnungsprüfung auf Landesebene

#### 2.2.1.1 Der Landesrechnungshof

Gem. Art. 86 Abs. 2 S. 1 Verf NRW prüft der **Landesrechnungshof** die Rechnung sowie die Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes (vgl. auch § 88 Abs. 1 S. 1 LHO).

Er ist gem. Art. 87 Abs. 1 Verf NRW eine selbstständige, nur dem Gesetz unterworfenen oberste Landesbehörde, deren Mitglieder den Schutz richterlicher Unabhängigkeit genießen.

Der Landesrechnungshof hat seinen Sitz in Düsseldorf (§ 1 Abs. 2 LRHG).

Gem. § 14 Abs. 1 S. 1 LRHG werden **staatliche Rechnungsprüfungsämter** errichtet, die dem Landesrechnungshof nachgeordnet sind.

---

<sup>3</sup> BVerfG, Beschluss vom 7.9.2010 -2 BvF 1/09-

<sup>4</sup> Oebbecke/Desens, S. 25



Einzelheiten zu den Aufgaben und Kompetenzen des Landesrechnungshofs und der staatlichen Rechnungsprüfungsämter ergeben sich aus den §§ 88 ff. LHO.

Der Landesrechnungshof hat ebenfalls Prüfkompetenzen bei den Kommunen; diese entsprechen denen des Bundesrechnungshofs (vgl. § 91 LHO; § 6 a Zukunftsinvestitionsgesetz).<sup>5</sup>

Mit der Kontrollkompetenz des Landesrechnungshofs befassen sich folgende Abhandlungen: „Löwer, Regierungsarkana und Kontrolle der Rechnungshöfe, NWVBI 2009, 125; Waldhoff, Verfassungsfragen der Kontrollkompetenzen des Landesrechnungshofs in gestuften Vermögensprivatisierungen, NWVBI 2009, 369“.

Nähere Informationen sind erhältlich unter <http://www.lrh.nrw.de/>.

### 2.2.1.2 Die Gemeindeprüfungsanstalt

Gem. § 2 Abs. 1 GPAG führt die Gemeindeprüfungsanstalt die **überörtliche** Prüfung bei den **Gemeinden** und **Kreisen** nach Maßgabe des § 105 GO durch und ist zuständig für die **Jahresabschlussprüfung** bei deren wirtschaftlichen Unternehmen, die als Eigenbetriebe geführt werden, nach Maßgabe des § 106 der GO sowie in den sonstigen durch Gesetz oder Rechtsverordnung zugewiesenen Fällen. Die Bereiche, in denen eine **Zuständigkeit der örtlichen Rechnungsprüfung** für die **Jahresabschlussprüfung** besteht, werden unter Ziffern 4.2.1.1 und 4.2.1.3 dargestellt.

Gem. § 92 Abs. 6 GO unterliegt die **Eröffnungsbilanz** – im Gegensatz zum Jahresabschluss - der überörtlichen Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt gem. § 105 GO. Aus § 53 Abs. 2 KrO ergibt sich, dass die überörtliche Prüfung des Kreises und seiner Sondervermögen Aufgabe der Gemeindeprüfungsanstalt ist.

Hinsichtlich der **überörtlichen Prüfung der Landschaftsverbände** bestimmt § 23 Abs. 3 LVerbO, dass dies Aufgabe der Gemeindeprüfungsanstalt ist.

Die Gemeindeprüfungsanstalt ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 1 Abs. 1 GPAG) und hat ihren Sitz in Herne (§ 1 Abs. 2 S. 1 GPAG).

Einzelheiten zu den Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindeprüfungsanstalt ergeben sich aus dem GPAG sowie aus den §§ 105, 106 GO.

Nähere Informationen sind erhältlich unter <http://www.gpa-in-nrw.de/>.

---

<sup>5</sup> Näher hierzu: Oebbecke/Desens, S. 22 f.